

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden

Strafzeit:

Der ME sieht im neuen § 1 Z 5 StVG eine Änderung der Strafzeit vor. Demnach sollen die in Jahren und Monaten verhängten Freiheitsstrafen beim Vollzug in Tage umgerechnet werden. Einem Jahr sollen hierbei 365 Tage und einem Monat 30 Tage entsprechen.¹ Um zu verhindern, dass es aufgrund unterschiedlicher Spruchfassungen nun zu unterschiedlich langen Freiheitsstrafen kommt,² stellt der Entwurf klar, dass zwölf Monate einem Jahr und vier Wochen einem Monat entsprechen.³ Außerdem soll mit der neuen Bestimmung nicht nur die Strafzeit, sondern auch die Vollzugsreihenfolge mehrerer Freiheitsstrafen einheitlich geregelt werden.⁴ So sieht der neue § 1 Z 5 StVG vor, dass kürzere vor längeren Freiheitsstrafen zu vollziehen sind.⁵

Elektronisch überwachter Hausarrest:

Außerdem sieht § 3 Abs 2 StVG nun erstmals eine Frist für einen Antrag auf Verbüßung einer Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest vor. Demnach ist dieser Antrag binnen drei Wochen nach Erhalt der Strafantrittsaufforderung bei der zuständigen Anstalt zu stellen.⁶ Der elektronisch überwachte Hausarrest soll nunmehr auch dann zulässig sein, wenn die Strafzeit bzw der Strafreist, der noch zu verbüßen ist, 24 Monate nicht übersteigt. Davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte ausgenommen sein.⁷ In die Aufzählung dieser Delikte soll auch § 107b Abs 4 Fall 2 StGB fallen.⁸ § 29c Abs 1 BewHG wird dahingehend geändert, dass ein Sozialarbeiter auf Ersuchen der Justizanstalt nun auch an der Vorbereitung der Entscheidung über einen eÜH-Antrag mitwirkt.⁹ Nach Abs 2 leg cit erhebt er dabei auch die entscheidungsrelevanten Umstände.¹⁰

Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes:

Der ME sieht auch eine Änderung des § 133a StVG vor. So stellt es bei Vorliegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes ua eine der Voraussetzungen für das vorläufige Absehen vom Strafvollzug dar, wenn sich der Verurteilte bereit erklärt, für die im neuen Abs 2 leg cit festgesetzte Dauer nicht mehr nach Österreich einzureisen und auch erwartet werden kann, dass er dieser Verpflichtung Folge leisten wird.¹¹ Abs 2 leg cit regelt den Zeitraum, in welchem sich der Verurteilte nicht in Österreich aufzuhalten hat. Dieser Zeitraum entspricht der jeweiligen Dauer des Einreise- oder Aufenthaltsverbotes, erhöht sich allerdings abhängig von der Länge des noch zu verbüßenden Strafrestes.¹² Abs 8 leg cit stellt klar,

¹ § 1 Z 5 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

² 166/ME 26. GP. Erläut 3.

³ § 1 Z 5 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴ 166/ME 26. GP. Erläut 3.

⁵ § 1 Z 5 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁶ § 3 Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁷ § 156c Abs 1 Z 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁸ § 156c Abs 1a ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁹ § 29c Abs 1 ME BewHÄG, 166/ME 26. GP.

¹⁰ § 29c Abs 2 ME BewHÄG, 166/ME 26. GP.

¹¹ § 133a Abs 1 Z 2 und Z 3 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

¹² § 133a Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

dass ein nochmaliges Absehen für die noch zu vollziehende Strafe dann nicht zulässig ist, wenn bereits einmal vorläufig vom Vollzug abgesehen wurde.¹³

Verfahrensrechtliches:

Nach dem vorgeschlagenen § 16 Abs 2 Z 2 StVG soll das Vollzugsgericht (und nicht das Urteilsgericht) nun auch über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nach § 4 StVG entscheiden,¹⁴ gemäß § 16 Abs 2 Z 8 StVG soll es ebenso über die im Falle der Flucht möglichen neuen Maßnahmen, die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls und die Erwirkung der Auslieferung von geflohenen und nicht zurückgekehrten Strafgefangenen beschließen.¹⁵ Während einerseits eine Konzentration gewisser Zuständigkeiten beim Vollzugsgericht stattfinden soll,¹⁶ wird gleichzeitig die Kompetenz zur Nichteinrechnung von Zeiten in die Strafzeit vom Vollzugsgericht auf die Vollzugsbehörde erster Instanz übertragen.¹⁷

§ 4 Abs 2 StVG legt erstmals eine zeitliche Beschränkung bezüglich der Beschlussfassung und dem tatsächlichen Zeitpunkt des Absehens vom Strafvollzug fest. Demnach dürfen zwischen diesen beiden Zeitpunkten nicht mehr als 6 Monate liegen.¹⁸ Deswegen erfolgt auch eine entsprechende zeitliche Anpassung im Abs 5 des bereits vorhin besprochenen § 133a StVG.¹⁹

Weiters sollen die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Videokonferenz ausgebaut werden. So bestimmt § 98 Abs 1 StVG, dass von einer Ausführung zu anderen Behörden oder Sicherheitsdienststellen abzusehen ist, wenn deren Zweck auch mittels Videotelefonie erreicht werden kann.²⁰ In § 152a Abs 1 StVG findet sich auch nun erstmalig eine Rechtsgrundlage für die Anhörung mittels Videotelefonie im Verfahren über die Entscheidung über eine bedingte Entlassung.²¹

Den Strafvollzug im Alltag betreffende Regelungen sowie Rechte der Strafgefangenen:

Durch den neuen § 20a Abs 1 StVG wird nun erstmals festgelegt, dass Maßnahmen der pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Betreuung und beruflichen Ausbildung nicht nur durch die Strafvollzugsbediensteten, sondern auch durch andere befugte Personen oder Stellen erbracht werden können.²² Im Zuge dessen müssen auf gesetzgeberischer Ebene auch datenschutzrechtliche Anpassungen vorgenommen werden (Abs 2 leg cit).²³

§ 24 Abs 3 Z 1 StVG ordnet erstmals das Führen von Telefongesprächen mittels Videotelefonie als Vergünstigung ein.²⁴ Damit soll Unsicherheiten dahingehend begegnet werden, ob solche Gespräche als Besuch oder als Telefonat zu werten sind; jetzt wird eindeutig klargestellt, dass sie jedenfalls Vergünstigungen darstellen.²⁵

¹³ § 133a Abs 8 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

¹⁴ § 16 Abs 2 Z 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

¹⁵ § 16 Abs 2 Z 8 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

¹⁶ 166/ME 26. GP. Erläut 5.

¹⁷ 166/ME 26. GP. Erläut 6.

¹⁸ § 4 Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

¹⁹ § 133a Abs 5 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²⁰ § 98 Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²¹ § 152a Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²² § 20a Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²³ § 20a Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²⁴ § 24 Abs 3 Z 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²⁵ 166/ME 26. GP. Erläut 7.

Nach § 25 Abs 1 StVG bedürfen Regelungen der Hausordnung der Justizanstalt, die subjektive Rechte betreffen, der Genehmigung durch das Justizministerium.²⁶ Dies soll die Stärkung der Kontrollmechanismen sowie eine bundesweit einheitliche Handhabung der im StVG begründeten subjektiven Rechte sicherstellen.²⁷

Das in § 30 Abs 1 StVG normierte Geschäftsverbot soll durch den Entwurf auch auf Geschäfte mit juristischen Personen ausgedehnt werden, wenn ein Strafgefangener, Untersuchungshäftling oder eine im Strafvollzug tätige Person (hierfür wird ein Verstoß der Geschäftsbeziehung gegen die Zwecke des Strafvollzugs gefordert) Inhaber oder außenvertretungsbefugtes Organ der juristischen Person bzw in besonderer Weise für diese tätig ist.²⁸ Dadurch soll eine Umgehung der Norm mittels juristischer Personen hintangehalten werden.²⁹ In § 107 Abs 1 StVG findet eine ausdrückliche Aufnahme des Geschäftsverbotes im Katalog der Ordnungswidrigkeiten statt.³⁰

Im neuen § 34 Abs 1 StVG wird der Bezug von Bedarfsgegenständen der Strafgefangenen flexibilisiert.³¹ Weiters werden die Normen betreffend Hygiene, Erkrankungen und (Zahn-)behandlungen reformiert und angepasst.³²

Durch den neuen § 112 Abs 4 StVG kann das Recht eines Strafgefangenen auf Telefonkontakt mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen auch im Hausarrest nicht mehr entzogen werden.³³ Hinsichtlich anderer Personen allerdings ist der Entzug bzw die Einschränkung des Telefonkontakts sehr wohl weiterhin als Strafe für Ordnungswidrigkeiten möglich.³⁴

§ 99 StVG sieht als maximal mögliche Zeit für eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe 14 Tage vor. Diese Regelung greift allerdings nur im Entlassungsvollzug im Zusammenhang mit der Unterbringung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter.³⁵

Sicherheit innerhalb des Strafvollzugs und damit zusammenhängende Befugnisse:

§ 101a StVG beinhaltet eine neue Regelung zum Mobilfunkverkehr. Demnach ist der Besitz und die Benützung von Geräten zur funkbasierten Datenübertragung auf dem Anstaltsgelände verboten (Abs 1 leg cit).³⁶ Nach Abs 2 leg cit darf die Justizanstalt Geräte betreiben, die solche auf dem Anstaltsgelände untersagten Mobiltelefone auffinden und deren Frequenz stören können.³⁷ In § 101b Abs 1 StVG findet sich erstmals eine klare gesetzliche Regelung zur Durchsuchung von Behältnissen, die in den Anstaltsbereich gebracht werden oder von diesem herausgebracht werden.³⁸ In Abs 2 leg cit befindet sich die entsprechende Regelung bezüglich der Personendurchsuchung.³⁹ Eine weitere Konkretisierung eben dieser erfolgt in den folgenden Absätzen.⁴⁰ § 102 Abs 2 StVG wird dergestalt erweitert, als dass der Strafgefangene nach einem Ausgang, einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe etc im Sinne des neuen § 101b Abs 1 und Abs 2 StVG bei seiner Rückkehr in die

²⁶ § 25 Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²⁷ 166/ME 26. GP. Erläut 7.

²⁸ § 30 Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

²⁹ 166/ME 26. GP. Erläut 7.

³⁰ § 107 Abs 1 Z 2a ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³¹ § 34 Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³² § 42, § 68, § 71a, § 72, § 73 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³³ § 112 Abs 4 ME StVÄG, 166/ME 26. GP; 166/ME 26. GP. Erläut 14.

³⁴ 166/ME 26. GP. Erläut 15.

³⁵ § 99 Abs 1 Z 3 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³⁶ § 101a Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³⁷ § 101a Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³⁸ § 101b Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

³⁹ § 101b Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁰ § 101b Abs 3 ff ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

Justizanstalt untersucht werden kann.⁴¹ Die Zulässigkeit der Verwendung von Body-Cams hat nun mit § 102b Abs 2a StVG auch Einzug in den Strafvollzug gefunden. Demnach ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbaren Zwanges zum Zweck der Dokumentation der Amtshandlung zulässig.⁴²

In § 103 Abs 2 Z 5 StVG wird nun das Anlegen einer Zwangsjacke als besondere Sicherheitsmaßnahme durch die mechanische Fixierung ersetzt.⁴³ Mit § 105 StVG kommt es zu einer Erweiterung bei der Aufzählung der Dienstwaffen.⁴⁴ § 106 Abs 2a StVG sieht eine Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden im Falle der Flucht eines Strafgefangenen vor; so soll zusätzlich zur Fahndung ua die Sicherstellung, die Hausdurchsuchung, die Observation sowie verdeckte Ermittlung, die Briefbeschlagnahme, die Anlasedatenspeicherung, die Nachrichtenüberwachung etc zulässig sein.⁴⁵ Für den Fall, dass der Verurteilte die Haft antreten soll, aber unbekanntes Aufenthaltsort ist, soll diese Befugnisserweiterung ebenso greifen (§ 3 Abs 3 StVG).⁴⁶

Außerdem wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 129 StVG auf jene Personen zu erweitern, die aufgrund wiederholter Verhaltensauffälligkeiten im Sinne des § 103 Abs 1 StVG nicht für den allgemeinen Strafvollzug geeignet sind. Somit soll nun auch für solche Personen die getrennte Anhaltung offenstehen.⁴⁷

Reintegration und Entlassung:

Der neue § 144 Abs 3 StVG sieht einen Austausch zwischen der Vollzugsbehörde erster Instanz, der Staatsanwaltschaft und des Vollzugsgerichts zum Zwecke der Vorbereitung einer Entscheidung hinsichtlich des Entlassungsvollzugs vor.⁴⁸ § 145 Abs 1 StVG legt den frühestmöglichen Beginn des Entlassungsvollzugs von 12 auf 24 Monate vor.⁴⁹ Der Vorschlag der Neuregelung des § 148 Abs 2 StVG orientiert sich bezüglich des Entlassungszeitpunkts noch stärker als die Vorgängerbestimmung an den Amtsstunden öffentlicher Stellen.⁵⁰ Auf Strafgefangene, die eine Strafzeit von nicht mehr als einem Monat zu verbüßen haben, soll der neue § 148 Abs 2 letzter Satz StVG (der im Einzelfall eine strafezeitverkürzende Wirkung haben kann) keine Anwendung finden.⁵¹ Alle diese Neuregelungen zum Entlassungsvollzug sollen der besseren Reintegration des Strafgefangenen dienen.⁵²

Weiters soll § 152a StVG in die Aufzählung des § 153 StVG aufgenommen werden. Damit soll der Strafgefangene auch dann, wenn die Strafe weniger als 18 Monate beträgt, vom Gericht anlässlich der Entscheidung über die bedingte Entlassung gehört werden. Ziel dieser Änderung ist es, durch die Anhörung die Chance auf eine bedingte Entlassung für den Strafgefangenen zu erhöhen.⁵³

⁴¹ § 102 Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴² § 102b Abs 2a ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴³ § 103 Abs 2 Z 5 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁴ § 105 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁵ § 106 Abs 2a ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁶ § 3 Abs 3 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁷ § 129 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁸ § 144 Abs 3 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁴⁹ § 145 Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁵⁰ § 148 Abs 2 und Abs 3 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁵¹ § 156 Abs 2 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁵² 166/ME 26. GP. Erläut 17 f.

⁵³ 166/ME 26. GP. Erläut 20.

Sonstiges:

Im neuen § 13b Abs 1 StVG wird erstmals ausdrücklich festgelegt, dass es anderen Personen als den Justizwachebediensteten untersagt ist, deren Uniform oder Kleidungsstücke zu tragen, die den Anschein einer Justizwachebedienstetenuniform erwecken.⁵⁴ Gemäß Abs 3 leg cit stellt das Zuwiderhandeln eine Verwaltungsübertretung dar.⁵⁵ Mit § 14b wird nun (wieder) eine Rechtsgrundlage für empirisch-wissenschaftliche Forschung und Evaluierung im Bereich des Strafvollzugs geschaffen.⁵⁶ Damit soll ein Redaktionsversehen, das im Rahmen des Strafvollzugsreorganisationsgesetzes 2014 dazu führte, dass diese Norm nicht fortgeschrieben wurde, wieder rückgängig gemacht werden.⁵⁷

⁵⁴ § 13b Abs 1 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁵⁵ § 13b Abs 3 ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁵⁶ § 14b ME StVÄG, 166/ME 26. GP.

⁵⁷ 166/ME 26. GP. Erläut 5.